



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 2007

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	10. 4. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Fahrkostenerstattung – Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung des Tarifsystems der Deutschen Bahn AG	186
2135	17. 4. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	186
751	20. 2. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	186

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 4. 2007	Bek. – Generalkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf.	189
	Finanzministerium	
19. 4. 2007	RdErl. – Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Anwendung des § 5 Abs. 3 und 5 BeamtVG	190
	Finanzministerium/Innenministerium	
16. 4. 2007	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 2007	190
	AOK Westfalen-Lippe	
26. 3. 2007	28. Nachtrag vom 26.3.2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994	199
5. 4. 2007	4. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994	200

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
20. 3. 2007	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	200
	KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister	
11. 4. 2007	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Prüfaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln	201

I.

203205

**Fahrkostenerstattung –
Verfahrenshinweise unter Berücksichtigung
des Tarifsystems der Deutschen Bahn AG**RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.4.2007
– B 2905 – 5.1.4.4 – IV A 3 –

Mein RdErl. vom 22.12.2004 (MBL NRW. 2005 S. 51),
geändert durch RdErl. v. 11.2.2005 (MBL NRW. S. 268),
wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2007 S. 186

2135

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)RdErl. d. Innenministeriums v. 17.4.2007
– 73 – 52.06.04 –

Mein Erlass vom 10.10.2003 (MBL NRW. S. 1170), zu-
letzt geändert durch RdErl. vom 13.12.2005 (MBL NRW.
S. 1383), wird wie folgt geändert:

1.

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1**Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1)****„Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“
(Ausgabe September 2006)****1.1**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 (GV. NRW.
S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), setze ich hiermit die
Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) „Grundtätig-
keiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“ (Stand Sep-
tember 2006) nach Aufhebung meines RdErl. vom
9.4.1996 – II C 2 – 4.385 – 11 – 4.385 – 17 – (MBL NRW.
S. 908/SMBL NRW. 2135) und nach Aufhebung meines
RdErl. vom 20.7.1999 – II C 2 – 4.385 – 1.1 – (MBL NRW.
S. 1034/SMBL NRW. 2135) in Kraft.

1.2

Der Artikel 1 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ab-
lauf des 30.04.2012 seine Gültigkeit.

1.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministeri-
alblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 1 (Ausgabe
September 2006) Abstand.

Die FwDV 1 (Ausgabe September 2006) kann in Druck-
form bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehr-
verbandes GmbH, Koblenzer Straße 135 – 139, 53177
Bonn, und bei dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohl-
hammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, be-
zogen werden.“

2.

Artikel 2 wird gestrichen.

3.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind in elek-
tronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht
und können in Druckform bei dem Versandhaus des
Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer
Straße 135 – 139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen
Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühl-
straße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

– MBL NRW. 2007 S. 186

751

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen aus dem Programm für
„Rationelle Energieverwendung, Regenerative
Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) –
Programmbereich Markteinführung**RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie v. 20.2.2007
– 411 –**Vorbemerkung**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Ener-
gie (MWME) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur
Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem
Programm progres.nrw gebündelt. Teil dieses Pro-
gramms ist die Richtlinie zur Förderung der Rationellen
Energieverwendung, der Regenerativen Energien und
des Energiesparens, die nunmehr auch die Förderung der
Nah- und Fernwärme berücksichtigt. Eine Fortschrei-
bung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der tech-
nischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirt-
schaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter
Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu
gegebener Zeit vorbehalten. Mit dem Programm soll die
breite Markteinführung der vielen anwendbaren Tech-
niken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und
der rationellen Energieverwendung beschleunigt werden,
um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz
und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei
sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen
Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen.

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land fördert im Rahmen der Landesförderung pro-
gres.nrw Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser
Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu
§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zu-
wendungen, um die Markteinführung in Frage kommen-
der Techniken zu beschleunigen.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung be-
steht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund
ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer
Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger
Unterlagen.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reakti-
vierung und Ausbau unter Einsatz folgender, fabrik-
neuer Anlagen:

2.1

Anlagen zur Verwertung von Abwärme:

2.1.1

Wohnungs Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung für
eine Wohneinheit,

2.1.2

Zentrale Wohnungs Lüftungsgeräte mit Wärmerückge-
winnung für mehrere Wohneinheiten,

2.1.3

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme;

2.2

Regeltechnische Einrichtungen computergestützter
Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindes-
tens fünfzehnprozentigen Verbesserung der Energienut-
zung beitragen (außer Energieschirme);

2.3

Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und
Warmwasserversorgung als vorbildliche Muster- und Pi-
lotanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung

2.4

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwär-
mung;

2.4.1

in Gebäuden als Multiplikatoranlagen,

2.4.2

in Passivhäusern, in „3-Liter-Häusern“ in Solarsiedlungen, in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten und als Verbundanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude (auch mit ein oder zwei Wohneinheiten), in Gewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)

2.4.3

in Gewerbebetrieben i.S. der GewO zur Erzeugung solarer Prozesswärme,

2.5

Neubau von Biomasse-, Biogas- und Rapsölanlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 250 kW:

2.5.1

Biomasse-, Biogas- und Rapsölanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit Anbindung an das öffentliche Stromversorgungsnetz,

2.5.2

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Jahresprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO entspricht;

2.6

Wasserkraftanlagen bis 1000 kW_{el} installierter Leistung;

2.7

Photovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung von 2 kW_p (in Passivhäusern und sog. 3-Liter-Häusern ab einer Mindestleistung von 1 kW_p) als Multiplikatoranlagen.

2.8

Passivhäuser und Gebäude im 3-Liter-Hausstandard in Solarsiedlungen.

2.9

Anlagen (Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse) des Wärmeabnehmers im Zusammenhang mit Nah- und Fernwärmenetzen mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme, thermischer Verwertung von Abfällen oder regenerativer Energien, sofern ein Primärenergiefaktor von 0,7 nicht überschritten wird.

2.10

Anlagen zur Auskopplung und Verteilung von Fernwärme in neuen Fernwärmeversorgungsgebieten auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme, thermischer Verwertung von Abfällen und regenerativen Energien, sofern vom Energieträger ein Primärenergiefaktor von 0,7 nicht überschritten wird, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

2.11

Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das MWME.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003),
- andere Unternehmen (nur bei Nr. 2.10 dieser Richtlinie),
- Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen auftreten oder bei Projekten nach Nr. 2.10 dieser Richtlinie.

3.2

In besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise bei Projekten mit erhöhtem Innovationsgrad oder besonderem Multiplikatoreffekt, kann das MWME den unter Nr. 3.1 genannten Stellen die Antragsberechtigung zuerkennen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, und zwar als:

5.2.1

Anteilfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.2 bis 2.3, 2.5, 2.6, 2.10 und 2.11.

5.2.2

Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.1, 2.4, 2.7 bis 2.9.

5.2.3

Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 500 € je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze). Für Vorhaben nach 2.10 besteht eine Bagatellgrenze von 150.000 EUR zuwendungsfähiger Gesamtausgaben je Vorhaben.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

5.3.1

die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.3.2

die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,

5.3.3

Anlageninvestitionen,

5.3.4

Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen;

5.3.5

Blower-door-Messung (Luftdichtigkeitsmessungen bei Gebäuden);

5.4

Höhe der Zuwendung

Die Förderung gem. Nr. 5.2 (Zuschuss) beträgt:

- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen) und 2.2 (Mess-, Regel- und Speichersysteme),
- 25 v.H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 (zentrale Wohnungs-lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung),
- 15 v.H. bei Vorhaben nach der Nr. 2.5 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € sowie zusätzlich 15 v.H. bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € bei einer externen Wärmenutzung von mindestens 30 v.H. durch Dritte,
- 20 v.H. bei Vorhaben nach 2.6 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_{el} installierter Leistung,
- bis zu 25 v.H. bei Vorhaben nach Nr. 2.10,
- bis zu 40 v.H. bei Vorhaben nach Nr. 2.11,
- 1.000 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungs-lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) höchstens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von mehr als 25 kW bis zu 50 kW),
- 1.200 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungs-lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung) für Lüftungsanlagen in Passivhäusern und in „3-Liter-Häusern“ in Solarsiedlungen,
- 1.500 € bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (für Wärmeübergabestationen mit einer Anschlussleistung von bis zu 25 kW),
- 200 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.1 und 2.4.2 (Solarkollektoranlagen),
- 300 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.4.3 für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren,
- 500 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.7 (Multiplikatoranlagen) unabhängig von der Anlagentechnik, förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 10 kW_p,
- 3.500 € bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 2.800 € („3-Liter-Häuser“ in Solarsiedlungen) für Einfamilienhäuser (auch solche mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser,
- 2.200 €/Wohnung bei Vorhaben nach 2.8 (Passivhäuser) und 1.800 €/Wohnung („3-Liter-Häuser“ in Solarsiedlungen) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten.

5.5

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm – AFP –) stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben ist bei Vorhaben nach Nr. 2.7 (Photovoltaik) und 2.11 (Besondere Anlagen) auf 40 v.H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Projektförderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der VV zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G)

6.1

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten für die

Solaranlage einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Solaranlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht.

- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m²·a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4, oder EN 12975, Teile 1 und 2, testiert sein. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

6.2

Bei Photovoltaikanlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- „Multiplikatoranlagen“ müssen eine Visualisierungseinrichtung aufweisen, um die Stromproduktion einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.
- Bei fassadenintegrierten Anlagen müssen die Photovoltaikmodule in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Außenfassade des Gebäudes darstellen (kein einfaches Befestigen von Photovoltaikmodulen an/vor die Außenfassade).
- Es werden nur Photovoltaikanlagen gefördert, für die ein Qualitätssertifikat für die Photovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPR“) und eine Bestätigung vorliegt, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei hat der Installateur oder Lieferant zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikneue Anlage handelt (z.B. Gerätepass oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern). Insbesondere für Photovoltaikanlagen gelten die bei Nr. 5.4 aufgeführten Förderhöchstgrenzen je Zuwendungsempfänger und Jahr bzw. Standort und Jahr.

6.3

Bei allen übrigen Fördergegenständen ist für die geplante Maßnahme ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma mit dem Antrag einzureichen.

6.4

In Gebäuden, bei denen ein Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO (ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes) entsprechen. Mittels einer Blower-door Messung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes – bezogen auf den L_{n50}-Wert des Gebäudes – höchstens das 1,5-fache pro Stunde beträgt. Lüftungsgeräte benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.

6.5

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarthermieranlage werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.6

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/an Passivhäusern, Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, kirchlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen bzw. gemeinnützigen Vereinen oder

- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder
- in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“ oder
- Photovoltaikanlagen mit innovativen Systemen zur Ertragssteigerung (zusätzlich 25 v.H. gegenüber „starren“ Systemen am gleichen Standort oder
- fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen.

6.7

Einzelheiten zur Förderung von Passivhäusern und von Gebäuden im 3-Liter-Hausstandard in Solarsiedlungen regelt die Bewilligungsbehörde in einem gesonderten Merkblatt, das bei der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird und auch dort erhältlich ist.

6.8

Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind oder
- denselben technischen Zweck verfolgen.

6.9

Bei Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse erfolgt eine Förderung (nach Nr. 2.9) jeweils nur einmal je Übergabestation und je Gebäude.

6.10

Einzelheiten zur Förderung von Anlagen zur Auskoppelung und Verteilung von Fernwärme in neuen Fernwärmeversorgungsgebieten auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme, thermischer Verwertung von Abfällen und regenerativen Energien regelt die Bewilligungsbehörde in einem gesonderten Merkblatt, das bei der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird und auch dort erhältlich ist.

6.11

Sämtliche mit dem Antrag eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7

Verfahren für Vorhaben nach Nr. 5.2 (Zuschussförderung)

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bewilligungsstelle, der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ab dem 20.2.2007 entgegengenommen. Vorher eingehende Anträge müssen umgehend zurückgesandt werden, um eine zeitliche Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu gewährleisten. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind

- bei C@ll NRW – dem Bürger- und ServiceCenter NRW – unter der Telefonnummer: 0180-3190000, unter der E-Mail-Adresse: info@CallNRW.de oder
- im Internet unter: www.call-nrw.de, www.progres-nrw.de, www.bra-nrw.de oder www.mwme-nrw.de kostenlos erhältlich.

Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig. Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege über die virtuelle Poststelle der Bezirksregierung Arnsberg vps@bezreg-arnsberg.nrw.de gestellt werden. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass der Antragsteller sich hierbei einer qualifizierten digitalen Signatur bedient. Organisatorische und technische Hinweise zu diesem Verfahren sind auf der Home-

page der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht. Anträge können bis zum 30. November eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vollständig wurden, werden abgelehnt. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze in Nr. 5.2.3 überschreitet.

7.2

Bewilligungsverfahren

Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO NRW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

8

Zustimmung durch MWME

Das MWME behält sich vor, im Einzelfall einer Förderung durch die Bewilligungsbehörde abweichend von Nr. 5.4, 6.1 bis 6.10 und 7.1 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zuzustimmen.

9

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt zum 20.2.2007 in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft. Gleichzeitig treten der nicht veröffentlichte Runderlass des MWME vom 30.6.2006 – 413-43.00 sowie der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen, Kultur und Sport vom 25.2.2004 (SMBL. NRW. 751) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2007 S. 186

II.**Ministerpräsident**

**Generalkonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16.4.2007
– III.A 2 01.51-26/05 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten Herrn Peter Harris Tibber am 12. April 2007 das geänderte Exequatur als Generalkonsul für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBL. NRW. 2007 S. 189

Finanzministerium

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Anwendung des § 5 Abs. 3 und 5 BeamtVG**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19.4.2007
– B 3010 – 5.3 – IV A 1 –

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.3.2007 – 2 BvL 11/04 – ist § 5 Abs. 3 **Satz 1** des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322) – wegen der Verlängerung der „Wartefrist“ von zwei auf drei Jahre – mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Die auf der für nichtig erklärten Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG beruhenden, im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses am **13.4.2007** bereits bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungsbescheide bleiben von der Entscheidung unberührt (Abschnitt III des Beschlusses vom 20.3.2007).

Aufgrund des Beschlusses vom 20.3.2007 ist bei der (Neu-)Festsetzung von Versorgungsbezügen sowie in Versorgungsfällen, in denen der Festsetzungsbescheid am 13.4.2007 noch nicht bestandskräftig war, § 5 Abs. 3 **Satz 1** BeamtVG in der am 31.12.1998 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Zweijahresfrist auch für Beamte gilt, die aus einem Amt in den Ruhestand getreten sind, das keiner Laufbahn angehört. An die Stelle der Dreijahresfrist in § 5 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG tritt die Zweijahresfrist. Entsprechendes gilt bei der Anwendung des § 5 Abs. 5 Satz 1 BeamtVG.

Zeiten, in denen der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertige Funktion des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, sind (weiterhin) **nicht** in die Zweijahresfrist des § 5 Abs. 3 BeamtVG einzurechnen.

Zu der Frage einer Rücknahme von am Tage der Bekanntgabe des o.a. Beschlusses bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungsbescheiden ergehen noch gesonderte Hinweise. Die Entscheidung über entsprechende Anträge bitte ich bis dahin zurückzustellen.

– MBl. NRW. 2007 S. 190

**Finanzministerium
Innenministerium**

**Bekanntgabe der Zuweisungen
an Gemeinden (GV) nach Maßgabe
des Landeshaushalts 2007**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– 33 – 47.04.03 – 2471 /07 (0) – u. d. Finanzministeriums
– KomF – 1401 – 06 – IV B 3 – v. 16.4.2007

Gemäß § 24 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2007 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2007) (GV. NRW. S. 34) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2007 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2007**

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
Einzelplan 02			
Staatskanzlei NRW			
40219 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 37 01, Email: poststelle@stk.nrw.de			
02 060 633 63		Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	53.000
02 062 633 00		Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV) wg. Unterhaltungspflichten des Landes	14.000
02 062 633 10		Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	1.535.900
02 062 633 60		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für komm. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (früher Kap. 20 030 Titel 633 22)	4.570.000
02 062 685 60		Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen und Musikpflege – <u>Teilbetrag</u> an komm. Musikschulen i.R.d. Programms „Jedem Kind ein Instrument“	800.000
02 062 633 61		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	360.000
02 062 682 61		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen)	300.000
02 062 883 61		Zuweisungen für Inv. an Gemeinden (GV) für die Filmförderung	30.000
02 062 633 62		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Theater (früher Kap. 20 030 Titel 666 21)	14.880.000
02 062 684 62		Zuschüsse an Landestheater	13.250.000
02 062 633 64		Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche –	3.000.000
02 062 633 65		Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Substanzerhaltung von Kulturgütern	2.575.000
02 062 883 65		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Substanzerhaltung von Kulturgütern	300.000
02 062 633 67		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens (Vorjahr: 02 061 633 60)	1.115.200
02 061 883 67		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken (Vorjahr: 02 061 883 60)	334.800
02 062 633 70		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Zwecken der bildenden Kunst	660.000
02 062 883 70		Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken bildender Kunst sowie kommunale Museumsbauten	2.759.600
02 062 633 80		Zuweisungen an Gemeinden (GV) Literaturförderung (Teilansatz der TGr.)	14.500
02 062 883 80		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	11.200
02 062 633 90		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für allgemeine Kulturförderung und internationalen Kulturaustausch	730.000
02 062 883 90		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte	294.800
02 062 633 97		Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	800.000
Einzelplan 03			
Innenministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 71 01, Email: poststelle@im.nrw.de			
03 020 685 10		Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	8.845.400
03 020 685 13		Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.060.000
03 030 633 10		Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	12.000.000
03 030 633 20		Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausl. Flüchtlinge nach § 2 FlüAG	56.200.000
03 030 633 30		Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	1.500.000
03 030 633 41		Kostenpauschale nach § 4a FlüAG und nach Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 15.02.2005	18.000.000
03 030 633 50		Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden	3.000.000

Kapitel Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
03 310 633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	220.000
03 310 633 20	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	2.200.000
03 310 685 71	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (früher: Kap. 10 120 Titel 685 00)	2.500.000
03 500 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	8.800
03 500 686 60	UT3b: Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)	24.000
03 710 633 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Einsätze auf Anordnung des Landes	1.000.000
03 710 633 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Übungen der Großverbände	800.000
03 710 633 13	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen an Gemeinden (GV), § 40 Abs. 5 FSHG	4.115.000
03 710 883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	28.044.100
03 710 883 11	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Beschaffung von Einsatzleitfahrzeugen u. ä.	7.000.000
03 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	21.700
03 910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	450.000
03 910 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
Einzelplan 04		
Justizministerium NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 7920, Email: poststelle@jm.nrw.de		
04 210 633 00	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	8.362.500
04 210 883 10	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Investitionen, Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	1.440.000
04 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	62.400
Einzelplan 05		
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 96 03, Email: poststelle@msw.nrw.de		
05 072 633 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	33.387.000
05 072 633 21	Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
05 300 883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	20.500
05 300 633 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für außerunterrichtliche Förderangebote für ganztägige Betreuung in der Sek. I und Durchführung von Silentien	33.900.000
05 300 883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) „Programm Zukunft und Betreuung“ (Bundesmittel)	159.945.000
05 300 633 72	Offene Ganztagschule im Primarbereich	80.121.000
05 300 633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche (Landesmaßnahmen)	1.488.300
05 360 633 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	70.000
05 390 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	349.000
05 390 633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Sonderschulen	995.400
05 410 633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Berufskollegs)	2.100.000
05 410 633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufskollegs auf Grund von Verträgen	352.000
05 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	43.000
05 910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	250.100

Kapitel Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
Einzelplan 06		
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 96 47 91, Email: poststelle@miwft.nrw.de		
06 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	20.200
Einzelplan 08		
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 37 02, Email: poststelle@mwme.nrw.de		
08 030 883 10	Euregionales Zentrum für Luftverkehr	150.000
08 031 633 64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – Landesanteil –	500.000
08 031 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – Landesanteil –	4.000.000
08 031 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – EU-Anteil –	1.000.000
08 031 883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2007 bis 2013 – EU-Anteil –	12.000.000
08 031 633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2000 bis 2006 – Landesanteil –	1.500.000
08 050 633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm)	60.000
08 050 883 62	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) REN-Programm	450.000
08 050 891 62	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen REN-Programm	500.000
Einzelplan 10		
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 56 60, Email: poststelle@munlv.nrw.de		
10 020 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Informationen über die Umwelt an Dritte	1.000
10 020 637 00	Zuweisungen an den RVR für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.000.000
10 020 883 10	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) (früher Kap. 20 030 Titel 883 23)	5.400.000
10 020 883 11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (früher Kap. 20 030 Titel 883 15)	5.450.000
10 020 883 25	Landesgartenschau 2008	2.500.000
10 020 883 26	Landesgartenschau 2010	500.000
10 020 633 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	23.000
10 020 883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Reitabgabe	481.000
10 020 883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	320.000
10 020 633 68	Sonstige Zuw. an Gemeinden (GV) für produktionsintegrierten Umweltschutz	200.000
10 030 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Bereich Fischerei und Aquakultur, „FIAF“	85.000
10 030 633 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	100.000
10 030 637 75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände für die Forstwirtschaft	100.000
10 030 633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	1.570.000
10 030 637 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	600.000

Kapitel Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
10 030 883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1.350.000
10 030 883 84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) 100-Alleen-Programm	300.000
10 040 633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	20.000
10 040 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Verbraucherschutz	200.000
10 050 637 00	Zuweisungen an Zweckverbände Bilgenentölung	1.180.000
10 050 883 00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	380.000
10 050 887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung	1.000.000
10 050 883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	20.070.000
10 050 887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	8.310.000
10 050 633 71	Sonstige Zuw. an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	500.000
10 050 661 71	Schuldendiensthilfen zur Bildung von Kreditplafonds zur Verwendung der Abwasserabgabe	67.000.000
10 050 883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	33.850.000
10 050 887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	3.000.000
10 060 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie	250.000
10 060 883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung von Maßnahmeplänen zur Luftqualität	240.000
10 060 633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie	280.000
10 060 883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung von Lärminderungsplänen	280.000
10 080 887 62	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich Flurbereinigung	3.032.000
10 080 883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	1.000.000
10 080 883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	11.000.000
10 080 887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	14.000.000
10 080 633 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	100.000
10 080 637 67	Zuweisungen an Zweckverbände für die Forstwirtschaft	50.000
10 090 633 60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) EU-VO „Ländlicher Raum“	270.000
10 090 637 60	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) EU-VO „Ländlicher Raum“	35.000
10 090 883 60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) EU-VO „Ländlicher Raum“	709.000
10 410 633 10	Verwaltungskostenerstattung an Gem. (GV) für Sachverständigentätigkeiten in Gremien des Landes	3.100
10 410 633 11	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld im Rahmen des Projektes OWL	680.000
10 410 633 62	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld „BHV1-Sanierung“	11.000
Einzelplan 11		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 85 5-5, Email: poststelle@mags.nrw.de		
11 020 633 10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	1.040.000.000
11 020 613 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Vorjahr Kap. 20 030 Titel 613 20)	350.489.500
11 031 686 61	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung – Ziel 2 neu – (Landesanteil)	150.000
11 031 686 62	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds i.R.d. Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der Wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 neu – (EU-Anteil)	400.000

Kapitl	Zweck	Titel	Ansatz 2007 EUR
11 031 686 71		Teilansatz – Maßnahmen der zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktpolitik und entsprechenden Modellmaßnahmen – Ziel 3 neu – (Landesanteil)	1.600.000
11 031 686 72		Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktmaßnahmen – Ziel 3 neu – (EU-Anteil)	4.500.000
11 031 686 90		Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktmaßnahmen sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Innovation – Ziel 3 neu – (EU-Anteil)	5.600.000
11 032 686 61		Teilansatz – Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme zu den Leitthemen Beschäftigungsfähigkeit, Zielgruppen und Jugend- und Berufsausbildung – Förderphase 2007 – 2013 (Landesanteil)	40.000
11 032 686 71		Teilansatz – Zuweisungen aus Mitteln der EU zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Beschäftigungsfähigkeit – Förderphase 2007 – 2013 (EU-Anteil)	80.000
11 032 686 72		Teilansatz – Zuweisungen aus Mitteln der EU zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Zielgruppen – Förderphase 2007 – 2013 (EU-Anteil)	150.000
11 032 686 73		Teilansatz – Zuweisungen aus Mitteln der EU zur Finanzierung von Förderungen im Rahmen des Leitthemas Jugend und Berufsausbildung – Förderphase 2007 – 2013 (EU-Anteil)	110.000
11 041 633 71		Teilansatz – Zuweisungen an Gem. (GV) für die Altenpflege- und Familienpflegeausbildung	2.700.000
11 070 883 60		Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	9.200.000
11 070 891 60		Zuweisungen für Inv. an kommunale Krankenhäuser	36.000.000
11 070 883 61		Zuweisungen für kurzfristige Anlagegüter an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	15.804.800
11 070 891 61		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	67.500.000
11 070 633 62		Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	500.000
11 070 682 62		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	500.000
11 080 633 61		Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	963.200
11 080 685 61		Zuweisungen an öffentliche Einrichtungen für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	555.800
11 080 633 64		Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm) (Umstellung auf fachbezogene Pauschale)	2.347.800
11 080 633 71		Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung (Umstellung auf fachbezogene Pauschale)	9.492.300
11 080 633 81		Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	153.400
11 080 633 90		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke und Erstattungen der Seuchenbekämpfung	179.000
11 130 633 10		Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstärkung im Maßregelvollzug	650.000
11 130 633 11		Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge im Maßregelvollzug	130.000
11 130 633 13		Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Akzeptanz im Maßregelvollzug	320.000
11 130 633 14		Maßnahmen zur Fortbildung in der Forensik	1.635.000
11 130 633 20		Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	181.000.000
11 130 883 60		Zuweisung an die LVe Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen, insbesondere zur Dezentralisierung im Bereich LV Westfalen-Lippe	10.666.800
11 320 682 70		Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	119.000.000
11 430 682 30		Zuschuss zum Ausgleich von Betriebsverlusten des kommunalen Staatbadbetriebes Oeynhausen	787.000
11 430 891 10		Zuschüsse an den kommunalen Staatbadbetrieb Oeynhausen zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungsaufwendungen an denkmalwerten Gebäuden und sonstigen Denkmälern	1.433.000

Kapitel Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
Einzelplan 12		
Finanzministerium NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 97 20, Email: poststelle@fm.nrw.de		
12 020 613 00	Belastungsausgleich für KFZ-Zulassungsstellen	2.817.000
12 050 633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	5.000
Einzelplan 14		
Ministerium für Bauen und Verkehr NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 3 84 30, Email: poststelle@mbv.nrw.de		
14 050 633 00	Weiterleitung des Anteils NRW am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 WoGG für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung	109.898.300
14 110 671 11	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs – aus Landesmitteln – (siehe auch Titel 671 12)	110.600.000
14 110 883 66	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) aus Bundesmitteln nach dem EntflechtG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (Landesprogramm)	49.700.000
14 110 891 66	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen (Landesprogramm)	80.060.000
14 110 883 68	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) – Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV – Bundesprogramm –	35.500.000
14 110 891 68	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen – Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV – Bundesprogramm –	37.280.000
14 110 883 69	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	40.000
14 110 891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	240.000
14 110 682 70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichzahlungen an nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahnen	6.983.000
14 110 637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	557.298.500
14 110 887 71	Zuweisungen für Invest. an Zweckverbände Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	223.802.000
14 110 883 72	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	26.000.000
14 110 891 72	Zuschüsse für Inv. öff. Unternehmen für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	103.298.700
14 110 883 73	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) nach § 13 ÖPNVG NRW – Vorhaltekosten für Fahrzeuge –	47.000.000
14 110 887 73	Zuschüsse für Inv. an Zweckverbände nach § 13 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Fahrzeugförderung –	58.000.000
14 110 891 74	Zuschüsse für Inv. an öffentl. Unternehmen für bauliche Maßnahmen und Beschaffung von Schienenfahrzeugen	4.780.800
14 110 633 76	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	8.100.000
14 110 637 76	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	15.150.000
14 110 682 76	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	300.000
14 110 891 76	Investitionszuschüsse an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	750.000
14 110 633 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	250.000
14 110 637 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	250.000
14 110 682 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	1.850.000
14 110 891 80	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	2.150.000
14 120 887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	200.000

Kapitel Titel	Zweck	Ansatz 2007 EUR
14 120 891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	4.234.700
14 120 891 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht)	361.000
14 120 682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	250.000
14 120 891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	70.000
14 140 883 14	Zuweisungen nach dem EntflechtungsG für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise	129.760.000
14 140 883 15	Zuweisungen an die Gem. und Kreise für Inv. im Bereich des kommunalen Straßenbaus	6.800.000
14 140 883 16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen	2.500.000
14 140 883 17	Zuweisungen an die Gem. (GV) für Vorhaben des kommunalen Radwegebaus	7.100.000
14 140 633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	125.000
14 140 883 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	14.000
14 500 637 00	Zuweisungen an den RVR für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	3.600.000
14 500 821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	17.500.000
14 500 883 10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	33.103.000
14 500 883 11	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (früher Kap. 20 030 Titel 883 11)	114.223.000
14 500 883 13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt –	17.937.000
14 500 883 20	Zuwendungen des Bundes für den Experimentellen Städtebau	270.000
14 500 881 90	Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn	700.000
14 510 685 40	Anteil des Landes zur Stiftung Preußen-Museum in Minden und Wesel	200.000
14 510 831 10	Zustiftung Preußen-Museum	2.000.000
14 510 883 60	Zuweisungen zur Förderung von bau- und bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen der Gemeinden (GV) (früher Kap. 20 030 Titel 883 16 und 883 22)	8.027.000
Einzelplan 15		
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW		
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 86 18 50, Email: poststelle@mgffi.nrw.de		
15 035 633 62	Berufliche Gleichstellung, Potenzialentwicklung Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) (Teilansatz der Titelgruppe)	190.000
15 035 633 63	Gleichstellung in der Gesellschaft Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) (Teilansatz der Titelgruppe)	15.300
15 040 883 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder (Vorjahr Titel 15 040 883 80)	9.324.600
15 040 633 61	Zuweisungen an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderplan)	12.625.000
15 040 633 62	Zuweisungen für Sprachförderung und sonstige Fördermaßnahmen sowie für Fachberater in Tageseinrichtungen	17.650.000
15 040 633 63	Sonderprogramm für Jugend und soziale Brennpunkte	4.500.000
15 040 633 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. § 89 Abs. 2 SGB VIII	11.000.000
15 040 633 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	852.300.000
15 040 686 80	Zuweisungen Aktionsplan „Frühe Förderung von Kindern“ (Vorjahr Titel 633 81)	23.000.000
15 040 633 82	Förderung von Familienzentren	7.000.000
15 040 633 83	Zuweisungen an Gemeinden „Politik für Kinder und Partizipation von Kindern und Jugendlichen“	300.000
15 055 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	100.000.000
15 055 633 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe	4.644.200
15 055 633 61	Schwangerenkonfliktberatung; Zuweisungen an öff. Träger	1.600.000

Kapitel Zweck	Titel		Ansatz 2007 EUR
15 055 633 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes		300.000
15 055 633 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schuldner- und Insolvenzberatung		511.300
15 055 633 95	Zuweisungen an Gem. (GV) für Hilfen für Wohnungslose		250.000
15 060 633 10	Kostenpauschalen gemäß § 10a Landesaufnahmegesetz (LAufG)		5.300.000
15 060 633 20	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 10b Landesaufnahmegesetz (LAufG)		150.000
15 060 633 30	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz		2.650.000
15 060 633 68	Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Integration Zugewanderter (Teilsatz der Titelgruppe)		5.500.000
15 510 633 10	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle		650.000
Einzelplan 20			
Finanzministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 97 20, Email: poststelle@fm.nrw.de			
20 020 633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen	§ 17 Abs. 3 LHO	2.244.000
20 020 633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen	§ 17 Abs. 3 LHO	3.552.000
20 020 633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund	§ 17 Abs. 3 LHO	8.604.000
20 020 633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg	§ 17 Abs. 3 LHO	6.720.000
20 020 636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse		250.000
20 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden		280.000
20 900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände		70.000
Gesamt:			5.510.774.500

AOK Westfalen-Lippe**28. Nachtrag vom 26.3.2007 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994, zuletzt geändert durch den 27. Nachtrag vom 12.12.2006, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderungen der Satzung im engeren Sinne**

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - bb) Der vierte und fünfte Spiegelstrich werden zum dritten und vierten Spiegelstrich.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 173 bis 177 SGB V“ durch die Angabe „§§ 173 bis 176 SGB V“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „§ 191 Nrn. 1 bis 3 SGB V“ durch die Angabe „§ 191 Nrn. 1 und 2 SGB V“ ersetzt.
3. § 8 a wird wie folgt gefasst:

„§ 8 a Wahltarif Selbstbehalt

(1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V an. Der Wahltarif sieht verschiedene Tarifklassen vor, die jeweils einen Grundbonus, einen

Staffelbonus (Prämien) sowie Selbstbehalte zum Gegenstand haben.

(2) Mitglieder erklären schriftlich die Wahl des Selbstbehalttarifes. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). Die gleichzeitige Teilnahme an diesem Selbstbehalttarif und am AOK-Bonustarif nach § 8 b dieser Satzung ist nicht möglich. Die Wahl wird wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt, und endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn. Bei Eintritt eines Härtefalles, insbesondere bei schwerwiegender chronischer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann der Selbstbehalttarif abweichend von Satz 4 zum Ende des auf die schriftliche Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Die teilnahmeberechtigten Mitglieder können in Abhängigkeit von ihrem Einkommen einen Grundbonus erhalten. Das Mitglied bestimmt die Tarifklasse entsprechend der Höhe seiner beitragspflichtigen Einnahmen durch Selbstauskunft. Das Mitglied kann im Rahmen der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 eine niedrigere als die nach Satz 1 maßgebliche Tarifklasse wählen. Die Wahl einer höheren Tarifklasse ist unzulässig und führt zur Anpassung an die höchstzulässige Tarifklasse von Beginn der Tarifwahl an.

Maßgebend sind die in der folgenden Tabelle definierten Tarifklassen.

Tarifklasse	Beitragspflichtige Einnahmen pro Jahr in EUR	Grundbonus je Kalenderjahr in EUR (zzgl. ggf. Staffelbonus)*	Pauschaler Selbstbehalt je ambulante Behandlung des Mitglieds, die mit einer Arzneimittelverordnung oder einer Heilmittelverordnung zu Lasten der AOK einhergeht, in EUR	Pauschaler Selbstbehalt je Krankenhausaufenthalt des Mitglieds in EUR	Höchstbetrag der zu tragenden Selbstbehalte je Kalenderjahr in EUR
1	Bis 12.000	40,00	10,00	20,00	120,00
2	12.001 bis 18.000	90,00	22,50	45,00	170,00
3	18.001 bis 24.000	140,00	35,00	70,00	220,00
4	24.001 bis 30.000	190,00	47,50	95,00	270,00
5	30.001 bis 36.000	240,00	60,00	120,00	330,00
6	36.001 bis 42.000	340,00	85,00	170,00	440,00
7	Ab 42.001	540,00	135,00	270,00	660,00

*Grund- plus Staffelbonus zusammen bis maximal 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge

Ein Wechsel in eine andere zulässige Tarifklasse ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

(4) Der Grundbonus erhöht sich in den ersten drei Jahren um 20 EUR pro Jahr (Staffelbonus), wenn in jedem der drei Jahre das Mitglied ambulante Behandlung, die mit einer Arzneimittelverordnung oder einer Heilmittelverordnung zu Lasten der AOK einhergeht, oder bzw. und Krankenhausbehandlung nicht in Anspruch nimmt. Für jedes weitere leistungsfreie Jahr erhält das Mitglied den Höchstbetrag des Staffelbonus (60 EUR).

(5) Die AOK hat den Unterschiedsbetrag von Boni und Selbstbehalten für das Kalenderjahr spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln. Ist die Summe der Boni höher als die der Selbstbehalte, wird der Unterschiedsbetrag mit Ablauf des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres fällig. Die AOK kann dem Mitglied auf Antrag eine Vorauszahlung auf künftige Unter-

schiedsbeträge von Bonus und Selbstbehalt in Höhe von bis zu 50 v.H. des Grundbonus im Kalenderjahr zahlen. Die Vorauszahlung wird bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach diesem Absatz berücksichtigt. Ist die Summe der Selbstbehalte höher als die der Boni, ist der Unterschiedsbetrag 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der AOK fällig. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme vorzeitig gekündigt wurde. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich der nicht erhöhte Grundbonus und der Höchstbetrag der Selbstbehalte je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, an dem keine Teilnahme bestanden hat.“

4. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Liegt ein hinreichender Verdacht auf Vorliegen eines Behandlungsfehlers vor, kann die AOK eine medizinische Begutachtung veranlassen und informieren über die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung. Beantragen Versicherte eine darüber hinausgehende, zur Verfolgung ihrer Schadensersatzansprüche erforderliche

Kostenübernahme, kann sich die AOK in Fällen von erheblicher Bedeutung und bei deutlich überwiegenden Erfolgsaussichten nach ihrem Ermessen an dem Kostenrisiko beteiligen.“

5. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Buchst. g“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3 Buchst. e“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V“ durch die Angabe „§ 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V“ durch die Angabe „§ 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 3 Buchst. d und e“ durch die Angabe „Absatz 3 Buchst. c“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können die Beiträge in Höhe der Beiträge des Vormonats gezahlt werden, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Anhangs 1 zur Satzung (Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Regionalbeiräte)

§ 1 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes“ wird durch die Angabe „§ 6 des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v.H., für das Mittag- und Abendessen um je 40 v.H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Dortmund, den 26. März 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 28 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 5. April 2007

II 1-3600.1-2-1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M i c h a l s k i

– MBl. NRW. 2007 S. 199

4. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994

Die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994, zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag vom 14.12.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können die Beiträge in Höhe der Beiträge des Vormonats gezahlt werden, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1.4.2007 in Kraft.

Dortmund, den 26. März 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 4 wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI genehmigt.

Essen, den 5. April 2007

II 1-3600.1-2/1-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

M i c h a l s k i

– MBl. NRW. 2007 S. 200

III.

Ministerium für Bauen und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 20.3.2007 – III B 4-32-03/791

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 20. März 2007 – III B 4-32-03/791 – ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 40 (A 40) für den Streckenabschnitt von Bau-km 3+100 bis Bau-km 5+550 einschließlich des Umbaus der Anschlussstelle Bochum-Stahlhausen und Anschluss der Westtangente (Donezk-Ring, Oviedo-Ring, Nordhausen-Ring) – später ggf. Autobahn 441 – an die A 40 sowie der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Bochum in den Gemarkungen Hordel, Hamme und Westenfeld – Regierungsbezirk Arnsberg – gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr NRW) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße und den Anschluss des Donezk-Ringes, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt

der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 4.6.2007 bis 19.6.2007 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Stadt Bochum,
– Stadtplanungs- und Bauordnungsamt –,
Willy-Brandt-Platz 2 – 6, 44777 Bochum,
IV. Obergeschoss, Zimmer 471
während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 20. März 2007

Im Auftrag
Helmut Kürzel

– MBL NRW. 2007 S. 200

KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Prüfaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln

Bek. d. KDN – Dachverband Kommunalen
IT-Dienstleister v. 11.4.2007

Die Bezirksregierung Köln hat die im Betreff genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Schreiben vom 16.3.2007 – AZ. 31.1.6.3-310 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.03.2007 im Amtsblatt Nr. 12/07 für den Regierungsbezirk Köln, Seite 46. Auf diese Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 hingewiesen.

Siegburg, den 11. April 2007

– MBL NRW. 2007 S. 201

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569